

Kirchliches Arbeitsgericht

für die Diözesen Limburg, Mainz, Speyer und Trier in Mainz

Az.: **KAG Mainz M 17/08 Tr**

Beschluss

In der Rechtsstreitigkeit mit den Beteiligten

1. Bistum

Kläger,

2. MAV

Beklagte,

hat das Kirchliche Arbeitsgericht in Mainz durch seinen Vorsitzenden
R. am 2.8.2008 beschlossen:

Es wird festgestellt, dass die Bevollmächtigung der Rechtsanwälte S. aus T. zur Wahrung der Rechte der beklagten Mitarbeitervertretung notwendig erscheint.

Gründe

I.

Die am Verfahren beteiligten Parteien streiten in der Sache um die vom klagenden Bistum beantragte Ersetzung der von der beklagten MAV unter Berufung auf § 95 SGB IX und § 7 AGG verweigerten Zustimmung zur Einstellung eines Mitarbeiters. Die MAV lässt sich in diesem Verfahren von in T. ansässigen Rechtsanwälten vertreten und hat diesen Prozessvollmacht erteilt.

Sie macht geltend, über die DIAG und die dort halbtags beschäftigte Volljuristin könne eine Vertretung vor dem Kirchlichen Arbeitsgericht nicht wegen deren Arbeitsüberlastung erfolgen. Eine fachkundige Vertretung im vorliegenden Verfahren sei wegen der gegebenen Rechtsproblematik erforderlich, weshalb ein Rechtsanwalt zu beauftragen gewesen sei.

Dazu hat sich das Bistum bislang nicht geäußert.

II.

Dem Antrag der MAV ist stattzugeben.

Gemäß § 24 Abs. 1 (4. Spiegelstrich) MAVO Trier ist festzustellen, dass die Beauftragung der Rechtsanwälte S. als Bevollmächtigte zur Vertretung im vorliegenden Verfahren notwendig erscheint, um die Rechte der MAV zu wahren.

Es gehört ohne weiteres zu den Aufgaben der MAV, einem gerichtlichen Zustimmungsersetzungsverfahren entgegenzutreten und vor Gericht die aus ihrer Sicht berechtigte Zustimmungsverweigerung zu verteidigen.

Der zugrundeliegende Sachverhalt ist komplex und bietet im Hinblick auf die aufgeführten Gründe für die Zustimmungsverweigerung erhebliche Schwierigkeiten in der rechtlichen Aufarbeitung. Deshalb ist die Beauftragung einer juristisch ausgebildeten Fachkraft notwendig zur Wahrung der Rechte der MAV. Vorliegend ist auch nicht zu beanstanden, dass die MAV einen Rechtsanwalt mit ihrer Prozessvertretung beauftragte. Die bei der DIAG halbtags beschäftigte Volljuristin stand hierfür wegen Arbeitsüberlastung nicht zur Verfügung. Insoweit wird auf die den Parteien bekannten gerichtlichen Beschlüsse in den Verfahren KAG Mainz M 07/08 Tr vom 18.4.2008 und M 15/08 Tr verwiesen. An dieser Lage hat sich auch im Hinblick auf vorliegendes Verfahren nichts geändert. Selbst wenn eine – evtl. ausreichende – Aufstockung des Beschäftigungsumfanges der Volljuristin bei der DIAG zum 1.5.2008 erfolgt ist, so kann doch nicht angenommen werden, dass dadurch ihre Arbeitsüberlastung sofort und nachhaltig behoben sein würde. Jedenfalls zu dem Zeitpunkt, als sich für die MAV die Notwendigkeit ergab, sich eine fachkundige Prozessvertretung zu besorgen – d. h. ab Zustellung der Klage gegen Ende April 2008 – durfte die MAV annehmen, dass die Vertretungsmöglichkeit durch die Volljuristin bei der DIAG nicht zur Verfügung stand.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist für den Antragsgegner die sofortige Beschwerde gegeben. Diese ist innerhalb einer Notfrist von 2 Wochen nach Zustellung des Beschlusses beim Kirchlichen Arbeitsgericht in Mainz, Bischofsplatz 2, 55116 Mainz, oder bei dem Kirchlichen Arbeitsgerichtshof, Geschäftsstelle, c/o Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Kaiserstraße 161, 53113 Bonn, einzulegen.

Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt wird.

gez. R.
Vorsitzender